

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2011

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier, P.Loyens Mitglieder;

D.Freisen-Marichal, Dienst tuende Gemeindesekretärin;

Die Ratsmitglieder Frau T.Malmendier-Ohn und Frau M.Kelleter-Chaineux werden später eintreffen

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 02. Mai 2011 – Verabschiedung

Gemäß Art. L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und Artikel 49 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird der auf Wunsch des Ratsmitgliedes M. Crutzen angepasste Protokolltext dem Gemeinderat in der heutigen Sitzung neu vorgelegt.

Mit 14 Ja-Stimmen, und 1 Enthaltungen (*Ratsmitglied Herr G.Renardy, der am 26.05.2011 nicht anwesend war*), verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02.05.2011.

2. Protokoll der Sitzung vom 26. Mai 2011 – Verabschiedung.

Mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (*Ratsmitglied Herr G.Renardy, der am 26.05.2011 nicht anwesend war*) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.05.2011.

3. Mitteilungen.

Mitteilungen aufgrund Art.4. al.2 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung (seit der letzten Sitzung des GR seitens der Aufsichtsbehörde hier eingegangene Billigungen) :

- Mit Schreiben vom 01.06.2011 teilt die Aufsichtsbehörde mit, dass die Beschlüsse des Gemeinderates vom 2. Mai 2011 zur Festlegung der Vergabeart und der Genehmigung der Lastenhefte für die Aufnahme verschiedener Anleihen Wirkung haben können.
- Die Gemeinde hat dem Bischof von Lüttich ein Postogramm zum Jubiläum seines 10 jährigen Bischofsamtes geschickt. Der Bürgermeister liest das Dankeschreiben des Bischofs vor.

4. Gemeinsamer Energieeinkauf durch FINOST. Zur Kenntnisnahme und Ratifizierung des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 9. Juni 2011.

Einstimmig - Mit 15 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen,

nimmt der Gemeinderat nachstehenden Beschluss vom 9. Juni 2011 des Gemeindegremiums zur Kenntnis und stimmt diesem zu, mit der Auflage, dass der Gemeinde die im Lastenheft der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST unter Kapitel I, Artikel 6 Punkt F angeführten Nachweise bezüglich des grünen Stroms vorgelegt werden:

Gemeinsamer Energieeinkauf durch FINOST

Das Gemeindegremium,

In Erwägung, dass seit dem 1 Januar 2007 der Strom- und Gasmarkt in der Wallonischen Region vollständig liberalisiert ist, so dass alle Abnehmer frei ihren Lieferanten bestimmen können;

In Erwägung, dass ab dem 1. Januar 2007 der Strom- und Gasmarkt in der Wallonischen Region vollständig liberalisiert wurde, so dass alle Abnehmer frei ihren Lieferanten bestimmen können;

In Anbetracht, dass FINOST, um durch größere Abnahmen günstigere Bedingungen zu erreichen, seit 2007 einen gemeinsamen Energieeinkauf organisiert, an dem sich bisher die 10 assoziierten Gemeinden (außer Malmedy und Waismes), die beiden Polizeizonen, die ÖSHZ, die Kirchenfabriken, andere mit den Gemeinden verbundenen Vereinigungen bzw. Institutionen und seit 2009 auch das Ministerium der Deutschsprachige Gemeinschaft beteiligten;

In Anbetracht, dass auch die Gemeinde Lontzen seit 2007 an dem gemeinsamen Energieeinkauf beteiligt ist;

In Anbetracht, dass der zuletzt in 2009 mit dem Lieferanten LAMPIRIS, für Strom und ELECTRABEL, für Gas abgeschlossene Vertrag am 31. Dezember 2011 endet;

Dass der Verwaltungsrat von FINOST am 11. Mai 2011 einstimmig beschlossen hat, den gemeinsamen Energiemarkt fortzusetzen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 31. Mai 2011 der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST, mit welchem diese das Gemeindegremium bitten, um die vorgesehenen Fristen für die Ausschreibung einhalten zu können, ihnen bis zum 17. Juni 2011 den Beschluss zukommen zu lassen, mit welchem wir uns an der gemeinsamen Energieausschreibung beteiligen und wir uns einverstanden erklären, dem Verwaltungsrat von FINOST die Auftragserteilung für die gemeinsame Energiebestellung im Namen der Gemeinde zu übertragen;

Nach Kenntnisnahme dass für FINOST, wie bei der letzten Ausschreibung, auch diesmal der Preis ausschlaggebend sein wird;

Dass die Lieferung von ausschließlich grünem Strom, welchen inzwischen alle Firmen anbieten können, eine Bedingung des Lastenheftes sein wird;

In Anbetracht dass das Datum für die nächste Sitzung des Gemeinderates auf den 27. Juni 2011 festgelegt wurde und diese Akte keine Verzögerung mehr duldet;

Aufgrund der Dringlichkeit, für welche sich folgende Mitglieder ausgesprochen haben : A. Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O. Audenaerd und K. Cormann, Schöffen;

B e s c h l i e ß t einstimmig:

1. Sich an den gemeinsamen Energieeinkauf zu beteiligen;
2. Dem Verwaltungsrat von FINOST die Auftragserteilung für die gemeinsame Energiebestellung im Namen der Gemeinde zu übertragen.
3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme und Ratifizierung vorgelegt

5. S.P.Z. – Sozialpsychologisches Zentrum Ostbelgien V.o.G. – Tätigkeitsbericht des Jahres 2010 – Kenntnisnahme – Bewilligung des jährlichen Zuschusses - Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der E-Mailnachricht vom 23.05.2011 der V.o.G. Sozial-Psychologisches Zentrum Ostbelgien, mit Sitz in Eupen und St. Vith, mit welchem diese uns ihren Tätigkeitsbericht des Jahres 2010 zukommen lassen;

In Erwägung, dass es u.a. zur Aufgabe der Gemeinde gehört, der Bevölkerung einen Dienst zur Verfügung zu stellen, welcher Beratung und Lebenshilfe in allen besonderen Lebenssituationen anbietet, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeiten der Gemeinden fällt;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2006, mit welchem der Gemeinderat beschlossen hat, den jährlichen Funktionszuschuss zu Gunsten der V.o.G. Sozial-Psychologisches Zentrum ab dem Rechnungsjahr 2006 auf 1,25 € pro Einwohner festzulegen, dass diese Beschlussfassung zu jeder Zeit ohne Anführung von Gründen zurückgezogen, bzw. abgeändert werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels L1120-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

B e s c h l i e ß t einstimmig :

1. Den jährlichen Tätigkeitsbericht 2010 der V.o.G. Sozial-Psychologisches Zentrum Ostbelgien, mit Sitz in Eupen und St. Vith, zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der V.o.G. Sozial-Psychologisches Zentrum, mit Sitz in Eupen und St. Vith den jährlichen Funktionszuschuss 2011 in Höhe von 1,25 € Euro pro Einwohner, zu gewähren;
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.
4. Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Sozial-Psychologisches Zentrum Ostbelgien, mit Sitz in Eupen und St. Vith, zur Kenntnis gebracht.

6. Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2011 der Interkommunalen INTRADEL (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)

Das Ratsmitglied Frau T.Malmendier-Ohn ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 25.05.2011 der Interkommunalen INTRADEL, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 28. Juni 2011 um 17U.00 in Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung u.a. die Jahresabrechnung 2010 und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen INTRADEL ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Schöffen R.Franssen und O.Audenaerd und die Gemeinderatsmitglieder T. Malmendier-Ohn, W.Heeren und M.Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Nach Anhörung der Schöffen Herr R.Franssen , Herr O.Audenaerd und des Ratsmitglieds Herr M.Crutzen in ihren Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B e s c h l i e ß t mit 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen (*Ratsmitglieder Herr G.Renardy, Herr W.Heeren, Frau A. Bongartz-Bickmeier, Herr P.Loyens*) :

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2011 der Interkommunalen INTRADEL, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, Port de Herstal, Pré Wigi und stimmt den hier oben vermerkten Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung vom 28.06.2011, betreffend die Jahresabrechnung 2010 und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare, zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen INTRADEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

7. Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2011 der Interkommunalen FINOST (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 25. Mai 2011 der Interkommunalen FINOST, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 28. Juni 2011 um 19.00 Uhr, im Betriebssitz INTEROST in MALMEDY, Rue Saint-Quirin 9 stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung u.a. die Bilanz der Ergebniskonten per 31.12.2010, Anlagen und Gewinnzuteilung und die Entlastung der Verwaltungsräte und des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2010 beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen FINOST ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.01.2007 den Schöffen O.Audenaerd, und die Gemeinderatsmitglieder G.Renardy, M.Crutzen, L.Kessel und J.Frantzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B e s c h l i e ß t mit 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen (*Ratsmitglieder Herr G.Renardy, Herr W.Heeren, Frau A. Bongartz-Bickmeier, Herr P.Loyens*) :

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2011 der Interkommunalen FINOST und stimmt den hier oben aufgeführten Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung vom 28.06.2011, betreffend die Bilanz der Ergebniskonten per 31.12.2010 und die Entlastung der Verwaltungsräte und des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2010, zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen FINOST zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

8. Stellungnahme zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2011 der Interkommunalen INTEROST (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 25. Mai 2011 der Interkommunalen Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete INTEROST, mit Gesellschaftssitz in 4960 Malmedy, rue Saint-Quirin, 9, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 28. Juni 2011 um 18.00 Uhr im Betriebssitz der Gesellschaft INTEROST, Rue Saint-Quirin, 9 in Malmedy stattfindet, zu beziehen ;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung die den Bericht des Verwaltungsrates, den Bericht des Rechnungsprüfers, die jährliche Anpassung der Gesellschafterliste per 31.12.2010 (Anlage 1 der Statuten), die Bilanz der Ergebniskonten per 31.12.2010 - Anlagen und Gewinnzuteilung, die Entlastung der Verwaltungsräte und der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2010 und die Statutarischen Ernennungen beinhaltet;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen Gesellschaft INTEROST ist;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.01.2007 den Schöffen K.Cormann und die Gemeinderatsmitglieder G.Renardy, M.Crutzen, L.Kessel und J.Frantzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete INTEROST bezeichnet hat;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B e s c h l i e ß t mit 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen (*Ratsmitglieder Herr G.Renardy, Herr W.Heeren, Frau A. Bongartz-Bickmeier, Herr P.Loyens*):

1. Nimmt Kenntnis der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2011 der Interkommunalen Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete INTEROST, mit Betriebssitz in 4960 Malmedy, rue Saint-Quirin, 9 und stimmt den hier oben vermerkten Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung vom 28. Juni 2011, betreffend die Jahresabrechnung 2010 und die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Mitgliedes des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2010, zu.
2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen INTEROST zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

9. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 30.06.2011 der TECTEO (Art. L1523-12 § 1 Kodex LDD)

Das Ratsmitglied Frau M.Kelleter-Chaineux ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens vom 28.05.2011 der Interkommunalen Kooperativen Gesellschaft TECTEO, mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Louvrex, 95, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, Stellung zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die am 30. Juni 2011 um 17U.30 Uhr im Sozialsitz der TECTEO, rue Louvrex, 95 in Lüttich stattfindet, zu beziehen;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung die satzungsgemäßen Wahlen, die Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsrates, den Bericht des Abschlussprüfers und des Kollegiums der Kommissare, die Genehmigung des Jahresabschlusses am 31.12.2010, die Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses am 31.12.2010, die satzungsgemäße Aufteilung, die Entlastung der des Verwaltungsrates der A.L.G. für die Zeit vom 01.01.2010 bis zum 22.12.2010, die Entlastung des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Kollegiums der Kommissare und die Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums durch den Stromnetzbetreiber. Aufgabe des Gegenseitigkeitsprinzips in Bezug auf die von TECTEO im Auftrag der assoziierten Gemeinden eingenommenen Gelder;

Angesichts, dass die Gemeinde Lontzen Mitglied der Interkommunalen A.L.G. war, die in 2010 von der Interkommunalen Gesellschaft TECTEO übernommen wurde;

Angesichts, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Schöffen O.Audenaerd und R. Franssen und die Gemeinderatsmitglieder L.Kessel, G.Renardy und M.Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung der Interkommunalen ALG bezeichnet hat und diese Interkommunale in 2010 von TECTEO übernommen worden ist;

In Erwägung, dass diese vom Gemeinderat bezeichneten Gemeindevertreter in der Generalversammlung dieser Interkommunalen stimmberechtigt sind;

Gesehen das Dekret vom 05.12.1996 bezüglich der wallonischen Interkommunalen, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 04.02.1999;

Aufgrund des Kodex der L.D.D., insbesondere seines Artikels L1523-12 § 1;

Gehört den Schöffen Herr R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört das Ratsmitglied Herr M. Crutzen in seinen Anmerkungen.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B e s c h l i e ß t

1. die Kenntnisnahme der o.a. Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2011 der Interkommunalen kooperativen Gesellschaft TECTEO., mit Gesellschaftssitz in 4000 Lüttich, rue Louvrex, 95
2. mit 15 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen (*Ratsmitglieder Herr M. Crutzen und Frau M. Kelleter-Chaineux*) und 0 Enthaltungen :
den Punkten 1 und 10 der o.a. Tagesordnung zu zustimmen.
3. mit 0 Ja-Stimmen, 17 Gegenstimmen, (*Der Bürgermeister-Vorsitzender; A.Lecerf, die Schöffen R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, sowie die Ratsmitglieder M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier, P.Loyens*) und 0 Enthaltungen :
den Punkten 2 bis 9 der o.a. Tagesordnung nicht zu zustimmen.
4. Gegenwärtiger Beschluss wird der TECTEO zwecks weiterer Veranlassung übermittelt, sowie auf Anfrage an die übergeordnete Behörde weitergeleitet.

10. Gemeindeschulen – Festlegung von vier zusätzlichen halben schulfreien Tagen für das Schuljahr 2011-2012.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht der Anträge der Schulleiter der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal zwecks zusätzlicher Urlaubstage für das Schuljahr 2011-2012, womit diese vier halbe zusätzliche Urlaubstage beantragen;

Gehört die Schöffin Frau S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

B e s c h l i e ß t einstimmig :

1. Dem Antrag der Schulleiter der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal zwecks Gewährung von vier zusätzlichen halben Urlaubstagen wie folgt stattzugeben :

Gemeindeschule Walhorn	Gemeindeschule Lontzen	Gemeindeschule Herbesthal
Montagvormittags 14.11.2011	Montagvormittags 14.11.2011	Montagvormittags 30.04.2012
Montagnachmittags 14.11.2011	Montagnachmittags 14.11.2011	Montagnachmittags 30.04.2012
Freitagvormittags 18.05.2012	Freitagvormittags 18.05.2012	Freitagvormittags 18.05.2012
Freitagnachmittags 18.05.2012	Freitagnachmittags 18.05.2012	Freitagnachmittags 18.05.2012

2. Gegenwärtiger Beschluss wird den Schulleitern der Gemeindeschulen Walhorn/Lontzen und Herbesthal, sowie der zuständigen Behörde übermittelt.

11. Ankauf eines gebrauchten Fahrzeugs mit Gelenkmastbühne für den Gemeindefuhrpark und den Feuerwehrdienst.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass die Anschaffung eines mit einer Gelenkmastbühne versehenen Fahrzeugs, in vielen Fällen die Arbeit unseres Fuhrparkpersonals erleichtern wird und das Ausleihen eines solchen Fahrzeugs sich dadurch erübrigen wird;

Aufgrund der Tatsache, dass die Anschaffung eines solchen Fahrzeugs, auch bei Einsätzen unseres Feuerwehrdienstes eine wertvolle Hilfe darstellen wird;

Aufgrund dessen das es demnach angebracht ist der Anschaffung eines solchen Fahrzeuges prinzipiell zuzustimmen;

In Anbetracht,, dass die nötigen Geldmittel für diese Anschaffung nicht im Gemeindehaushalt vorgesehen sind und demnach diese Gelder in einer nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Der Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeugs mit Gelenkmastbühne für den Gemeindefuhrpark und den Feuerwehrdienst prinzipiell zuzustimmen.

2. Die erforderlichen Gelder in einer nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen.

12. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2012 (Herbst 2011 und Frühjahr 2012) - Genehmigung der Sonderklauseln.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass in Anwendung von Artikel 78 des neuen Forstgesetzbuches vom 14.07.2008 und von Artikel 29 des EWR vom 27.05.2009 welcher das Forstgesetz ausführt, ein neues Allgemeines Lastenheft für Holzverkäufe in den Gemeindegewaldungen von der Wallonischen Regierung festgesetzt wurde;

Aufgrund des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen vom 18/05/2011, mit welchem der Gemeinde, in Anwendung der Artikel 2 und 4 dieses allgemeinen Lastenheftes, die besonderen Klauseln übermittelt werden und der Gemeinderat ersucht wird, im Hinblick auf die im Herbst 2011 und Frühjahr 2012 anstehenden Holzverkäufe der Gemeinde, die ihm unterbreiteten Sonderklauseln zu genehmigen;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der vorgeschlagenen Sonderklauseln, welche 17 Artikel umfassen;

Beschließt einstimmig:

1. Die durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, mit Schreiben vom 18/05/2011 übermittelten Sonderklauseln für die Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2012 (Herbst 2011 und Frühjahr 2012), zu genehmigen.

2. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Anfrage, sowie dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen übermittelt.

13. Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 07.04.2011 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 11.04.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 09.06.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 06.06.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und die besagte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2010 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2010 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 76.272,11 €

- auf der Ausgabenseite: 39.280,59 €

und einen Überschuss aufweist von: 36.991,52 €

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Gehört den Schöffen Herr K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 07.04.2011 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird gebilligt.

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2009 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 76.272,11 €

- auf der Ausgabenseite: 39.280,59 €

und einen Überschuss aufweist von: 36.991,52 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

14. Gemeindepersonal – Sektorielles Abkommen 2005-2006

Verwaltungsstatut – Abänderung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung des neuen Verwaltungsstatut des Gemeindepersonals, sowie die nachfolgenden Abänderungen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung des Besoldungsstatuts, sowie die nachfolgenden Abänderungen;

Nach Durchsicht der Ministeriellen Rundschreiben vom 02.04.2009, betreffend das „Sektorielle Abkommen 2005-2006“ veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 27.10.2009 und 29.10.2009:

1. Beitritt zum Pakt für einen soliden und solidarischen lokalen und provinziellen öffentlichen Dienst;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Mai 2009, mit welchem der Gemeinderat dem Beitritt zum Pakt für einen soliden und solidarischen Lokaldienst prinzipiell zustimmt, sich vorbehält, über die für die Gemeinde Lontzen bestehenden Möglichkeiten hinsichtlich der Umsetzung aller in diesem Pakt enthaltenen Empfehlungen, zu einem späteren Zeitpunkt befinden zu können;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 23.11.2009, mit welchem der Gemeinde Lontzen seitens der Wallonischen Region ein Zuschuss in Höhe von 3.047,62 Euro bewilligt wird, aufgrund ihres Beitritts zum Pakt für einen soliden und solidarischen lokalen und provinziellen öffentlichen Dienst, unter folgenden Auflagen:

- das Verwaltungs- und Besoldungsstatut gemäß den o.e. Ministeriellen Rundschreiben vom 02.04.2009 anzupassen
- die Verpflichtung, dass jeder ausscheidende statutarische Bedienstete unbedingt durch einen anderen statutarischen Bediensteten und nicht durch einen Vertragsbediensteten ersetzt werden muss
- Die beiden vorhergehenden Auflagen müssen bis zum 31.12.2010 umgesetzt werden vorbehaltlich gerechtfertigter Umstände, ansonsten behält die Wallonische Region sich das Recht vor den ausgezahlten Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu fordern;

In Anbetracht, dass in Ausführung der Sprachengesetzgebung die Erlasse und Ausführungserlasse der öffentlichen Behörden bis zum 30.12.2010 noch nicht in deutscher Sprache vorlagen.

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 17.12.2010, mit welchem das Datum für die Umsetzung der vorerwähnten Auflagen bis zum 01.04.2011 verlängert wurde;

In Anbetracht, dass die Übersetzung der Rundschreiben betreffend dem Pakt zum solidarischen lokalen und provinziellen öffentlichen Dienst erst am 10.02.2011 in deutscher Sprache erfolgt ist;

Nach Durchsicht des Ministeriellen Erlasses vom 08.04.2011, mit welchem das Datum zwecks Umsetzung der vorerwähnten Auflagen demnach bis zum 30.06.2011 verlängert wurde;

2. Zusatzprämie (Jahresendzulage)

Nach Durchsicht des Protokolls der Versammlung des Konzertierungsausschusses Gemeinde und Ö.S.H.Z., sowie des Verhandlungsausschusses mit den anerkannten Gewerkschaften vom 27.05.2009, mit welchem der Pauschalbetrag der Jahresendprämie für das Jahr 2009 um 150,00 Euro erhöht wurde;

Nach Durchsicht des Protokolls der Versammlung des Konzertierungsausschusses Gemeinde und Ö.S.H.Z., sowie des Verhandlungsausschusses mit den anerkannten Gewerkschaften 17.11.2010, mit welchem der Pauschalbetrag der Jahresendprämie folgendermaßen festgelegt wurden :

- für das Jahr 2010 auf 550,00 €
- für das Jahr 2011 auf 650,00 €

Die Vorgaben des entsprechenden Rundschreibens sind somit mehr als erfüllt.

3. Rückzahlung der Fahrtkosten der Personalmitglieder, die mit der Strecke zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort verbunden sind

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, das Besoldungsstatut in Anwendung des Sektoriellen Abkommen 2005-2006 gemäß dem Rundschreiben bezüglich der Rückzahlung der Fahrtkosten der Personalmitglieder, die mit der Strecke zwischen dem Wohnort und dem Arbeitsort verbunden sind, zu ergänzen;

4. Allgemeine Grundsätze zur Anwerbung von statutarischen und vertraglichen Personalmitgliedern

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, das Gemeindestatut in Anwendung des Sektoriellen Abkommen 2005-2006 gemäß dem Rundschreiben bezüglich der allgemeinen Grundsätze zur Anwerbung von statutarischen und vertraglichen Personalmitgliedern zu ergänzen, insbesondere durch die Einsetzung eines Auswahlausschusses, einer Funktionsbeschreibung, einer Stellenbeschreibung, einer Kandidatenauswahl und der Festlegung einer Rekrutierungsreserve sowohl für statutarische wie für vertragliche Personalmitglieder;

In Anbetracht, dass es angebracht ist, dass das Personalmitglied, welches die Anwerbungsprozedur erfolgreich absolviert hat und als Vertragsarbeitnehmer eingestellt wurde, bei einer statutarischen Besetzung dieser gleichen Stelle die entsprechenden Prüfungen nicht mehr absolvieren muss;

5. Verkürzte Leistungen aus medizinischen Gründen

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, das Gemeindestatut in Anwendung des Sektoriellen Abkommen 2005-2006 gemäß dem Rundschreiben bezüglich der verkürzten Leistungen aus medizinischen Gründen

anzupassen, insbesondere dahingehend, dass die Dienstleistungen nicht nur halbezeitig wieder aufgenommen werden können sondern auch zu 60 % oder zu 80 %;

6. Wohlbefinden am Arbeitsplatz

Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, das Gemeindestatut in Anwendung des Sektoriellen Abkommen 2005-2006 gemäß dem Rundschreiben bezüglich des Wohlbefindens am Arbeitsplatz folgendermaßen zu ergänzen :

- durch das Erstellen einer Risikoanalyse zur Vermeidung von Arbeitsunfällen
- durch der Schaffung eines internen Dienstes für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz
- durch das Vorsehen einer Wiedereingliederungsprozedur in Zusammenarbeit mit der Arbeitsmedizin, bevor Personalmitglieder zeitweise oder dauerhaft die Arbeitsstelle wechseln oder arbeitsunfähig erklärt werden.

7. Anwendbare Grundsätze zwecks Bewertung des Personals der lokalen und provinziellen Behörden

Aufgrund dessen, dass das Rundschreiben vom 02. April 2009 betreffend der anwendbaren Grundsätze zwecks Bewertung des Personals der lokalen Behörden einerseits ein neues und modern ausgerichtetes, jedoch andererseits in der Umsetzung sehr aufwendig und schwerfällig System vorsieht;

In Anbetracht dessen, dass zwecks Umsetzung dieses neuen Bewertungssystems für jeden Bediensteten eine individuelle Funktionsbeschreibung erstellt werden muss;

In Anbetracht dessen, dass eine intensive Schulung der Bewerber unerlässlich ist um eine korrekte Bewertung zu gewährleisten, bisher jedoch weder Programm und Umfang dieser Schulung festgelegt sind, noch Ausbildungsorganisationen in französischer Sprache und erst recht nicht in deutscher Sprache bestehen;

In Anbetracht dessen, dass das neue Bewertungssystem erst dann übernommen werden kann, wenn alle erforderlichen Grundvoraussetzungen bestehen;

8. Berufsuntauglichkeit

Nach Durchsicht des Rundschreibens vom 02. April 2009 bezüglich der Berufsuntauglichkeit, eine Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur Folge hat;

Aufgrund dessen, dass das vorgesehene Berufungsverfahren jedoch der allgemeinen Aufsicht unterliegt und demnach nicht auf die deutschsprachigen Gemeinden anwendbar ist;

9. Ausbildung des Personals – Entwurf des Ausbildungsplans

Nach Durchsicht die Rundschreiben der Wallonischen Region vom 02. April 2009 bezüglich der Aus- und Weiterbildung des Personals sowie des Ausbildungsplans für das Personal auf die deutschsprachigen Gemeinde nicht anwendbar sind;

In Anbetracht dessen, dass die Aus- und Weiterbildung des Personals in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fällt und dass das Gemeindegremium dem Gemeinderat eine entsprechende Verordnung vorlegen wird, sobald die Deutschsprachige Gemeinschaft als zuständige Behörde entsprechende Rundschreiben erlassen hat;

10. Spezifische Laufbahnen

Nach Durchsicht des Rundschreibens bezüglich der spezifischen Laufbahnen;

In Anbetracht dessen, dass entsprechende genauere Bestimmungen in späteren Rundschreiben der Deutschsprachigen Gemeinschaft erläutert werden, und demnach für diesen Punkt kein Handlungsbedarf seitens der deutschsprachigen Gemeinden besteht;

11. Aufwertung der Kompetenzen. Dienststufen D1 und D4

12. Aufwertung der Kompetenzen im Rahmen des Paktes für einen soliden und solidarischen lokalen und provinziellen öffentlichen Dienst

Aufgrund dessen, dass gemäß Rundschreiben vom 2. April 2009 bezüglich der Aufwertung der Kompetenzen neben schulischen Nachweisen ebenfalls „verwertbare Fähigkeiten“ den Zugang zu den Dienststufen D1 und D4 ermöglichen sollen;

In Anbetracht, dass in diesem Rahmen im Arbeiterbereich das Gesellenzeugnis den Zugang zur Stufe D1 und das Meisterdiplom den Zugang zur Stufe D4 ermöglicht;

Nach Durchsicht des Folgerundschreibens vom 25.01.2011, von dem keine Übersetzung in deutscher Sprache vorliegt, bezüglich der Valorisierung von Kompetenzen zwecks Zugang zu den Dienststufen D1, D2, D3 und D4 im Verwaltungs- und im Arbeiterbereich sowie Zugang zu den Dienststufen D1, D2 und D3 im Fachbereich;

In Anbetracht dessen, dass demnach die Verwertung von validierten Kompetenzen im Bereich der nichtformalen Bildung von der Anerkennung durch ein „Consortium de validation des compétences“ und von den durch die Wallonische Region zertifizierten und ausgestellten Ausbildungen in diesem Rahmen abhängig macht;

In Anbetracht dessen, dass die Validierung von nichtformaler Bildung in einem europäischen Rahmen (Strategie von Lissabon) zu sehen ist und dass die Wallonische Region, Französische Gemeinschaft und französische Gemeinschaftskommission diesbezüglich am 24. Juli 2003 (Dekret vom 13. November 2003) einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, wobei dem „Konsortium zur Aufwertung der Kompetenzen“ diese Rolle zukommt;

In Anbetracht dessen, dass demnach die Bereiche Unterricht und Ausbildung direkt betroffen sind und diese in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen;

In Anbetracht dessen, dass somit keine Zusammenarbeit mit dem vorerwähnten Konsortium und den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgen kann und es der Deutschsprachigen Gemeinschaft obliegt in diesem Bereich aktiv zu werden;

Angesichts dessen, dass somit die Bestimmungen der vorerwähnten Rundschreiben nicht in das Gemeindestatut übertragen werden können;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. September 2007 bezüglich der Übernahme von Vertragspersonal in den definitiven Stellenplan und Berücksichtigung der mittelständischen Nachweise bei der Anwerbung von Personal;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 16.03.1971 über die Arbeit insbesondere Artikel 39 Absatz 3 sowie des Programmgesetzes vom 22.12.2008 insbesondere Kapitel 6 Artikel 129 bis Artikel 135 über den Mutterschutz;

Nach Durchsicht des Protokolls der Versammlung des Konzertierungsausschusses Gemeinde und Ö.S.H.Z., sowie des Verhandlungsausschusses mit den anerkannten Gewerkschaften vom 06.06.2011, anlässlich welcher dieser Ausschuss ein dementsprechend günstiges Gutachten zu gegenwärtigen Abänderungen des Verwaltungsstatuts und Besoldungsstatuts ausgesprochen hat;

In Anbetracht dessen, dass es aus o.e. Gründen erforderlich ist das Verwaltungsstatut sowie das Besoldungsstatut der Gemeinde Lontzen abzuändern;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden Herr A.Lecerf, die Schöffin Frau S.Houben-Meessen, den Schöffen Herr K.Cormann sowie die Ratsmitglieder Frau T.Malmendier-Ohn, Herr L.Kessel und Herr M.Crutzen in ihren Anmerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt der Gemeinderat einstimmig:

Das Verwaltungsstatut und das Besoldungsstatut sowie die „Besonderen Bestimmungen bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatutes folgendermaßen abzuändern bzw. zu ergänzen:

Kapitel IV – Anwerbung-

Artikel 14 - § 3 – wird wie folgt hinzugefügt:

Ausländische schulische und mittelständische Nachweise werden bei der Anwerbung nur berücksichtigt, wenn eine Gleichstellungsbescheinigung vorliegt.

Artikel 15 - § 1 wird wie folgt ersetzt:

Mangels Anwendung der hierüber erwähnten Dispositionen wird die Anwerbung durch einen öffentlichen Bewerbungsauftrag für das statutarische Personal sowie für das vertragliche Personal vorgenommen, unter Berücksichtigung folgender allgemeinen Richtlinien:

1. Festlegung der Rechtsregelung des anzuwerbenden Personalmitgliedes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verwaltung
2. Einsetzung eines Auswahlausschusses (Jury) zwecks Anwerbung von:
 - statutarischem und unter zeitlich unbefristetem Vertrag stehendem Vertragspersonal.
 - Vertragspersonalmitgliedern, die unter zeitlich befristetem Vertrag, Vertretungsvertrag oder Vertrag für eine deutlich bestimmte Arbeit stehen, wenn keine dringenden Bedürfnisse festgestellt werden.
 - Das Gemeindegremium kann in außergewöhnlichen, gebührend begründeten Situationen ein spezifisches Anwerbungsverfahren festlegen, das nicht unbedingt die Einrichtung eines Auswahlausschusses und/oder die Anwendung eines Prüfungsverfahrens mit einschließt.
3. Zusammensetzung des Auswahlausschusses
4. Abfassung einer Funktionsbeschreibung auf Vorschlag des Gemeindegemeinschaftssekretärs. Dieses Profil beschreibt die Aufgaben und die wesentlichen Tätigkeiten der zu besetzenden Funktion, sowie das Kompetenzprofil, welches die Kenntnisse, das Fachwissen und das Verhalten (Persönlichkeitsmerkmale) umfasst.
5. Abfassung des Stellenangebotes durch den Gemeinderat sowie die Entscheidung der Art der Verbreitung des Stellenangebotes durch angemessene und ausreichende Kommunikationsmittel.
Das Stellenangebot beinhaltet die Funktionsbeschreibung und die Gehaltstabelle.
6. Auswahl der Bewerbungen durch den Auswahlausschuss, welcher die Zulässigkeitsbedingungen in Anbetracht der vorher festgelegten Kriterien und Zielsetzungen und den allgemeinen Zulässigkeitsbedingungen untersucht.
Der Auswahlausschuss setzt die angenommenen Bewerber von den Prüfungsdaten in Kenntnis und benachrichtigt die Bewerber, die nicht angenommen werden oder die eine Auswahlprüfung nicht bestanden haben.
7. Bildung einer Anwerbungsreserve von nicht ernannten oder als Vertragspersonal angestellten erfolgreichen Prüfungsteilnehmer

Artikel 15 § 4 – wird wie folgt abgeändert:

Sie wird in mindestens einem Presseorgan in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

Artikel 18 - § 1 - wird wie folgt ersetzt:

Der Gemeinderat nimmt von dem Beratungsprotokoll des Ausschusses Kenntnis.

Artikel 18 § 3 – wird wie folgt hinzugefügt:

§ 5 - Wenn der Gemeindesekretär der Ansicht ist, dass diese Arbeitswiederaufnahme mit verkürzter Arbeitszeit mit den Erfordernissen einer reibungslosen Arbeitsweise des Dienstes vereinbar ist, kann er den Bediensteten in den Dienst zurückbeordern.

§ 6 - Dieser wird gemäß Artikel 11 davon in Kenntnis gesetzt.

§ 7 – 1. Wenn ein wegen Krankheit abwesender Bediensteter beantragt, die Ausübung seines Amtes halbtags, zu 60 % oder zu 80 % wieder aufzunehmen oder eine Verlängerung der Genehmigung zwecks verkürzter Dienstleistungen aufgrund von Krankheit beantragt, so muss dem Bediensteten mindestens fünf Werktage vor dem Beginn der verkürzten Dienstleistungen das Gutachten des vom Gemeindegremium bestimmten medizinischen Dienstes vorliegen.

2. Diese verkürzten Dienstleistungen müssen direkt auf eine ununterbrochene Abwesenheit wegen Krankheit von mindestens dreißig Tagen folgen.

§ 8 – 1. Der Bedienstete muss ein ärztliches Attest und einen Wiederaufnahmeplan, ausgestellt durch seinen behandelnden Arzt, vorlegen. Der behandelnde Arzt gibt im Wiederaufnahmeplan das wahrscheinliche Datum der vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit an.

2. Der Arzt des vom Gemeindegremium bestimmten medizinischen Dienstes entscheidet über die körperliche Fähigkeit des Bediensteten, seine Tätigkeit zu 50%, 60% oder 80% der normalen Leistungen wieder aufzunehmen und händigt dem Bediensteten so schnell wie möglich gegebenenfalls nach einer Besprechung mit dem behandelnden Arzt, der das ärztliche Attest und den Wiederaufnahmeplan aufgestellt hat, seine schriftliche Feststellungen aus.

3. Wenn der Bedienstete zu diesem Zeitpunkt nicht sein Einverständnis erklären kann mit der Feststellung des Arztes des vom Gemeindegremium bestimmten medizinischen Dienstes, so wird dies durch den Arzt auf dessen Gutachten beurkundet.

§ 9 - Im Beschluss wird auf die Möglichkeit und die Modalitäten eines Widerspruchs hingewiesen.

§ 10 - Innerhalb von 2 Werktagen, ab dem Erhalt des Beschlusses des Arztes des vom Gemeindegremium bestimmten medizinischen Dienstes, kann die mehr betroffene Partei, im gemeinsamen Einvernehmen, einen Schiedsarzt bezeichnen, um den medizinischen Streitfall beizulegen.

§ 11 - Wenn keine Vereinbarung innerhalb von 2 Werktagen getroffen wird, kann die mehr betroffene Partei einen Schiedsarzt bezeichnen, der den Bestimmungen des Gesetzes vom 13.06.1999 über die Kontrollmedizin genügt und der auf der in Ausführung des vorgenannten Gesetzes festgelegten Liste steht, um den medizinischen Streitfall beizulegen.

§ 12 - Der Schiedsarzt führt die medizinische Untersuchung durch und befindet innerhalb von drei Werktagen nach seiner Bezeichnung, über den medizinischen Streitfall. Alle vorherigen Gutachten unterliegen dem Berufsgeheimnis.

§ 13 - Die sich aus diesem Verfahren ergebenden Kosten sowie die eventuellen Fahrtkosten des Bediensteten gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.

§ 14 - Der Schiedsarzt setzt denjenigen, der das ärztliche Attest ausgestellt hat und den Arzt des vom Gemeindegremium bestimmten medizinischen Dienstes von seinem Beschluss in Kenntnis.

Der vom Gemeindegremium bestimmte medizinische Dienst sowie der Bedienstete werden umgehend durch den Schiedsarzt per Einschreiben von dessen Beschluss benachrichtigt.

§ 15 - Beschlüsse, durch die Bedienstete die Ausübung ihres Amtes zu 50%, 60% oder 80% wieder aufnehmen mit verkürzter Arbeitszeit, dürfen nicht für einen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertage getroffen werden.

§ 16 - Der Bedienstete kann die Ausübung seiner Tätigkeit zu 50%, 60% oder 80% der normalen Leistungen für einen Zeitraum von höchstens dreißig Kalendertagen wieder aufnehmen.

§ 17 – 1. Während der gesamten Laufbahn kann der medizinische Dienst Verlängerungen für Zeiträume von höchstens dreißig Tagen gewähren, wenn er anhand einer neuen Untersuchung befindet, dass der Gesundheitszustand des Bediensteten dies rechtfertigt:

- für eine Höchstdauer von 3 Monaten für die Bediensteten mit einem Dienstalder unter 10 Jahren
- für eine Höchstdauer von 6 Monaten für die Bediensteten mit einem Dienstalder von 10 bis 20 Jahren
- für eine Höchstdauer von 9 Monaten für die Bediensteten mit einem Dienstalder über 20 Jahren.

2. Die Verlängerungen für Zeiträume von verkürzten Dienstleistungen aufgrund von Krankheit unterliegen den unter Artikel 98 § 8 Punkt 2 erwähnten Bestimmungen.

Bei jeder Untersuchung beschließt der vom Gemeindegremium bestimmte medizinische Dienst, welche Arbeitszeitregelung am besten geeignet ist.

3. Die Artikel 98 § 16 und § 17 erwähnten Fristen betreffen eine halbezeitige Arbeitszeitverkürzung und werden demnach im Verhältnis zu den Leistungen an 60% oder 80% angepasst.

§ 18 - Abwesenheitszeiträume, die durch eine Verkürzung der Arbeitszeit in Anwendung der Paragraphen 2 und 3 des vorliegenden Artikels gerechtfertigt sind, werden einer Dienstätigkeitsperiode gleichgestellt, ohne Gehaltskürzung und ohne Verringerung des Kapitals der Urlaubstage infolge von Krankheit und Gebrechen. .

Die verkürzten Leistungen sind jeden Tag auszuüben, vorbehaltlich einer gegenteiligen Empfehlung des medizinischen Kontrolldienstes.

Kapitel XI - Urlaubsregelung - Abschnitt 15 – Laufbahnunterbrechung - Artikel 121 § 2 – wird wie folgt abgeändert:

Die Inhaber der nachstehenden Ämter sind vom Vorteil der Laufbahnunterbrechung aufgrund der Erfordernisse einer reibungslosen Arbeitsweise des Dienstes ausgeschlossen:

- die gesetzlichen Dienstgrade

Artikel 65 § 1 – Jegliche Erklärung im Hinblick auf einen Antrag zur Gewährung oder Erhaltung einer Vergütung muss ehrlich und vollständig sein.

Jede Person, die weiß oder wissen sollte, dass sie keinen Anspruch auf die Gesamtheit einer Vergütung mehr hat, ist verpflichtet, dies zu erklären.

§ 2 – Eine Beteiligung an den von den Bediensteten getragenen Kosten wird gewährt, wenn sie ein öffentliches Transportmittel benutzen, um die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen ihrem gewöhnlichen Wohnsitz und ihrem Arbeitsort zurückzulegen.

1. Für den durch die Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen organisierten Transport entspricht die Beteiligung an dem Preis der mit dem Sozialabonnement im Sinne des Königlichen Erlasses vom 28.07.1962 zur Ausführung des Gesetzes vom 27.07.1962 zur Festlegung einer Beteiligung der Arbeitgeber an dem durch die Ausstellung von Zeitkarten für Arbeiter und Angestellte von der Belgischen Nationalen Eisenbahngesellschaft erlittenen Verlust gleichgestellten Eisenbahnkarte 100% des Preises einer Eisenbahnkarte zweiter Klasse.

2. Für den durch die regionalen Verkehrsgesellschaften organisierten Stadt- und Nahverkehr (Bus, Straßenbahn, U-Bahn) entspricht die Beteiligung an dem Preis der Zeitkarte 100%.

3. Wenn der Bedienstete mehrere öffentliche Transportmittel kombiniert, um die Hin- und Rückfahrt zwischen seinem gewöhnlichen Wohnsitz und seinem Arbeitsort zurückzulegen, und nur ein Fahrausweis für die ganze Stadt ausgestellt wird, gilt der Prozentsatz für den kombinierten Betrag.

4. Die Auszahlung der Beteiligung an den von dem Bediensteten getragenen Transportkosten erfolgt am Ende der Gültigkeitsdauer des Fahrausweises und gegen Aushändigung dieses Fahrausweises, welcher ausgestellt wird durch die den öffentlichen Transport organisierenden Gesellschaften.

§ 3 – Bedienstete die über keine Möglichkeit, die öffentlichen Transportmittel zu benutzen, verfügen, kann erlaubt werden ihr eigenes Fahrzeug auf einer im Voraus bestimmten Strecke zu benutzen unter der Bedingung, dass sie sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- wegen einer körperlichen Behinderung ist die Benutzung der öffentlichen Transportmittel auf dauerhafte oder zeitweilige Weise nicht möglich;

Die Notwendigkeit das eigene Fahrzeug zu benutzen untersteht dem Beweis durch eine ärztliche Bescheinigung, die im Zweifelsfall dem Dienst für Arbeitsmedizin zur Überprüfung vorgelegt wird. In bestimmten Fällen wird angenommen, dass das Fahrzeug von einer Drittperson gefahren wird;

- unregelmäßige Arbeitseiten oder Arbeitszeiten im unterbrochenen Dienst oder im Bereitschaftsdienst schließen die Benutzung der öffentlichen Transportmittel auf einer Entfernung von mindestens drei Kilometern aus;

Die Notwendigkeit das eigene Fahrzeug zu benutzen untersteht dem Beweis durch Bescheinigungen der öffentlichen Transportgesellschaften, die die betroffenen Regionen bedienen, in denen deutlich hervorgeht, dass zumindest zu den nötigen Zeiten keine öffentlichen Transporte angeboten werden;

- die Benutzung der öffentlichen Transportmittel ist wegen der Teilnahme des Bediensteten an einer nicht vorgesehenen und dringenden Arbeit außerhalb seiner üblichen Arbeitszeitregelung unmöglich;

Die Notwendigkeit das eigene Fahrzeug zu benutzen untersteht dem Beweis durch eine Bescheinigung der Behörde, die dem Bediensteten läßt, in der deutlich hervorgeht, dass jede Verspätung oder jeder Zeitverlust ernsthafte negative Auswirkungen haben würden;

1. Die Beteiligung bei der Benutzung von eigenen Transportmitteln wird auf Grundlage der Beteiligung an einer für einen Monat gültigen Eisenbahnkarte zweiter Klasse für die angenommene Strecke gerechnet.

Wenn die Fahrt nicht täglich stattfindet, wird der Betrag der Beteiligung durch einen Bruch multipliziert, deren Zähler die Anzahl der Arbeits- und Fahrttage darstellt und deren Nenner die gesamte Anzahl der Arbeitstage im Laufe des Monats darstellt.

2. Die Beteiligung kann nie mit einer gleichartigen Beteiligung an den Kosten für die Hin- und Rückfahrten zwischen dem gewöhnlichen Wohnsitz und dem Arbeitsort kumuliert werden, außer wenn der Inhaber eines Abonnements für die öffentlichen Transportmittel an einer nicht vorgesehenen und dringenden Arbeit außerhalb seiner üblichen Arbeitszeitregelung teilnimmt.

3. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer monatlich eingereichten Forderungsanmeldung, am Ende des Kalendermonats, während dessen die Fahrten zwischen dem gewöhnlichen Wohnsitz und dem Arbeitsort stattgefunden haben.

4. Wenn mehrere Bedienstete, von denen mindestens einer eine im Artikel 65 § 7 erwähnte Bedingungen erfüllt, zusammen in einem eignen Fahrzeug fahren, wird die Beteiligung an den Kosten dem Eigentümer des Fahrzeugs gewährt.

§ 4 – Bedienstete beziehen eine Fahrtkostenentschädigung aufgrund des K.E. vom 01.10.1975 betreffend die lokalen und provinziellen Behörden über den Beitrag an den Beförderungskosten der Personalmitglieder für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Benutzung des Fahrrades auf dem Arbeitsweg:

Die Regelung zur Kilometerentschädigung ist folgendermaßen festgelegt:

1. Personalmitglieder, die für den Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz und zurück ihr Fahrrad, benutzen, haben Anrecht auf eine Entschädigung von 0,20 € pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer für eine Fahrt hin und eine Fahrt zurück täglich.

Die Anzahl Kilometer pro Fahrt muss mindestens einen Kilometer betragen, wobei die Summe der Anzahl Kilometer pro Fahrt auf die nächste Einheit aufgerundet wird.

Die Entschädigung ist an den Verbraucherindex gebunden auf der Grundlage des Schwellenindex 138,01.

Die Benutzung des Fahrrads kann vor oder nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Die Entschädigung kann jedoch nicht mit einer anderen Fahrtentschädigung für die gleiche Strecke und den gleichen Zeitraum kumuliert werden.

2. Das betroffene Personalmitglied reicht seinen Antrag mittels des in Anlage I zu vorliegendem Beschluss festgelegten Formulars beim Gemeindegremium ein. Der angegebene Streckenverlauf dient als Grundlage zur Berechnung der Entschädigung. Der Streckenverlauf muss nicht der kürzeste sein, sondern der für den Fahrradfahrer günstigste, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit. Das Gemeindegremium trifft seine Entscheidung innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Erhalt der Anfrage. Es teilt dem Personalmitglied die angenommene Anzahl Kilometer für die angenommene Strecke mit. Falls Gemeindegremium abweichend vom Antrag entscheiden möchte, nimmt es vorher Rücksprache mit dem betroffenen Personalmitglied.
Bei Ausbleiben der Antwort in der vorgesehenen Frist gilt der Antrag als bewilligt.
3. Die betroffenen Personalmitglieder reichen bezüglich der tatsächlich zurückgelegten Strecke monatlich eine Forderungserklärung mittels Anlage II zum vorliegenden Beschluss ein.
4. Unberechtigt beanspruchte Entschädigungen werden durch die Gemeindeverwaltung zurückgefordert. Außerdem kann das Personalmitglied, das unberechtigte Entschädigungen in Anspruch genommen hat, für die Dauer von bis zu einem Jahr durch das Gemeindegremium vom Genuss der Entschädigung ausgeschlossen werden. Der Betroffene wird vor dieser Entscheidung angehört und kann sich durch eine Person seiner Wahl beistehen lassen.
(G.R. vom 30.08.2010)

Kapitel VIII - Übergangsbestimmungen – die Nummerierung wird von Artikel 65 §1 in Artikel 66 § 1 abgeändert, der Text bleibt unverändert.

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks weiterer Veranlassung sowie dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

16. Gemeindepersonal – Besondere Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts – Abänderung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Innenministeriums vom 13. Juli 1994 bezüglich der Anwendung der allgemeinen Revision der Sätze der Gehaltstabellen für die Bediensteten der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung des Besoldungsstatuts, sowie die nachfolgenden Abänderungen;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Innenministeriums vom 26. April 2000 über die Anerkennung der Ausbildungen im Rahmen der Anwendung der allgemeinen Revision der Gehaltstabellen;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. September 2007 bezüglich der Übernahme von Vertragspersonal in den definitiven Stellenplan und Berücksichtigung der mittelständischen Nachweise bei der Anwerbung von Personal;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Oktober 2007 bezüglich der Laufbahnentwicklung und Beförderung;

Nach Durchsicht des Protokolls der Versammlung des Konzertierungsausschusses Gemeinde und Ö.S.H.Z., sowie des Verhandlungsausschusses mit den anerkannten Gewerkschaften vom 06.06.2011, anlässlich welcher dieser Ausschuss ein dementsprechend günstiges Gutachten zu gegenwärtigen Abänderungen der „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts ausgesprochen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt der Gemeinderat einstimmig:

1. die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts“ wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

1. VERWALTUNGSPERSONAL

Stufe D

D.1 - Verwaltungsangestellte durch Anwerbung wird wie folgt ergänzt:

- ...oder ein durch diese Ordnung für gleichwertig erklärtes Diplom
- oder das Gesellenzeugnis
- nachstehende Prüfung ...

D.2. - Verwaltungsangestellte durch Laufbahnentwicklung: Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Für Verwaltungsangestellte die Inhaber der Tabelle D.1. sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 12 Dienstjahre in der Tabelle D.1., wenn sie keine zusätzliche Ausbildung erhalten haben,

ODER

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle D.1., wenn sie eine zusätzliche Ausbildung erhalten haben.

Diese Ausbildung umfasst 50 Stunden und ist auf die Verbesserung des geleisteten Dienstes ausgerichtet.

D.3. Verwaltungsangestellte durch Laufbahnentwicklung - Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Für Verwaltungsangestellte die Inhaber der Tabelle D.2 sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 12 Dienstjahre in der Tabelle D.2., wenn sie keine zusätzliche Ausbildung erhalten haben,

ODER

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle D.2. mit zusätzlicher Ausbildung.

Diese Ausbildung umfasst 50 Stunden und ist auf die Verbesserung des geleisteten Dienstes ausgerichtet.

D. 4. – Verwaltungsangestellte durch Anwerbung wird wie folgt ergänzt:

- ...oder ein durch diese Ordnung für gleichwertig erklärtes Diplom
- oder das Meisterdiplom
- nachstehende Prüfung ...

D.4. – Verwaltungsangestellte durch Laufbahnentwicklung wird wie folgt ergänzt:

Für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Tabelle D.1., D.2. und D.3. sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 8 Dienstjahre in der Tabelle D.1., D.2. oder D.3. (Verwaltungstabelle), wenn sie einen der folgenden Ausbildungslehrgänge abgeschlossen haben :
 - ein Modul der Kurse der Verwaltungswissenschaft
 - oder erfolgreicher Abschluss des 6. Jahres im beruflichen Unterricht
 - oder eine modulare zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 150 Stunden vorweisen kann.

ODER

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle D.1., D.2. oder D.3. (Verwaltungstabelle), wenn sie zwei Ausbildungslehrgänge abgeschlossen haben : (G.R. vom 15.12.2008)
 - Zwei Module der Kurse der Verwaltungswissenschaft
 - oder Abschluss der Sekundarschule
 - oder eine modulare zusätzliche Ausbildung im Gesamtumfang von 300 Stunden vorweisen kann.

D.5. – Verwaltungsangestellte durch Laufbahnentwicklung wird wie folgt ergänzt:

Für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Tabelle D.4. sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
 - und eine funktionspezifische modulare Ausbildung haben von 150 Stunden
 - oder ein Modul der Verwaltungskurse.
- (G.R. vom 15.12.2008)

D.6. – Verwaltungsangestellte durch Laufbahnentwicklung wird wie folgt ergänzt:

Für Verwaltungsangestellte, die Inhaber der Tabelle D.5. sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 8 Dienstjahre in der Tabelle D.5. haben

ODER

Für Verwaltungsangestellte die Inhaber der Tabelle D.4. oder D.5. sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in den Tabellen D.4. oder D.5. haben
- und das Diplom des Hochschulunterrichtes des kurzen Typs
- oder eine gleichwertige spezifische Ausbildung haben;
- oder einen vollständigen Lehrgang in Verwaltungswissenschaften haben
- oder eine spezifische modulare Ausbildung im Gesamtumfang von 450 Stunden haben

Stufe C

C.3. - Chef des Verwaltungsdienstes durch Beförderung wird wie folgt abgeändert:

- ... Eine Ausbildung in Verwaltungswissenschaften (3 Ausbildungslehrgänge) erhalten haben,
- Und die Prüfung der Fähigkeit zu führen bestehen.

C.4. - Chef des Verwaltungsdienstes durch Laufbahnentwicklung wird wie folgt ergänzt:

- 8 Dienstjahre in der Tabelle C.3. (Verwaltungstabelle) als definitive statutarische Bedienstete, wenn sie eine zusätzliche Ausbildung erhalten haben im Gesamtumfang von 150 Stunden

2. ARBEITERPERSONAL

Stufe E

E.2. - Arbeiter und berufliche Hilfskraft durch Laufbahnentwicklung wird wie folgt ergänzt:

... ODER

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle E.1., wenn sie eine zusätzliche Ausbildung erhalten haben im Gesamtumfang von 30 Stunden wovon mindestens die Hälfte funktionspezifisch sein muss. Diese Kurse können im Blocksystem oder in Modulen absolviert werden. Der mögliche Rest muss dem Niveau der ersten Stufe des Sekundarunterrichtes entsprechen. (1. und 2. Jahr).

E.3. - Arbeiter und berufliche Hilfskraft durch Laufbahnentwicklung wird wie folgt ergänzt:

... ODER

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 8 Dienstjahre in der Tabelle E.2., wenn sie eine zusätzliche Ausbildung erhalten haben im Gesamtvolumen von 30 Stunden wovon mindestens die Hälfte funktionspezifisch sein muss. Diese Kurse können im Blocksystem oder in Modulen absolviert werden. Der mögliche Rest muss dem Niveau der ersten Stufe des Sekundarunterrichtes entsprechen. (1. und 2. Jahr).

Die Ausbildung die den Übergang von E1 nach E2 ermöglicht, kann nicht für die Laufbahnentwicklung von E2 nach E3 gelten, für die eine andere Ausbildung erforderlich ist.

Stufe D

D.1. - Qualifizierte/r Arbeiter/in durch Anwerbung wird wie folgt ergänzt:

- Belgier/in sein oder Bürger/in der Europäischen Union
- Mindestalter : 18 Jahre
- Im Besitz des Führerscheins B oder C sein oder den Führerschein C in einer angemessenen Frist von 3 – 5 Jahren zu erwerben.
- für Arbeiter die eine Qualifikation haben. Das Kriterium der Qualifikation steht in Zusammenhang mit dem obligatorischen Besitz eines Diploms, das mindestens demjenigen entspricht, das am Ende des technischen oder beruflichen Studiums der Unterstufe des Sekundarunterrichtes oder nach Teilnahme an den Kursen für das technische oder berufliche Zeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichtes ausgestellt wird.

Oder fünf Jahre praktische Berufserfahrung in den durch die Gemeindeverwaltung im Anwerbungsauftrag gefragten Spezialisierung, die durch Bescheinigung des oder der Arbeitgeber belegt wird, vorweisen oder erwerben.

Oder gleichwertige Studiennachweise und Diplome, Zeugnisse, Zertifikate und Bescheinigungen ausgestellt durch:

- ein Zentrum für ständige Weiterbildung des Mittelstandes
- das Gemeinschaftliche und Regionale Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung (FOREM)
- die Industrie- und Handelskammer

insofern die Funktion der zu besetzenden Stelle spezifiziert ist (z.B. qual. Maurer)

Oder das Gesellenzeugnis

- Prüfung über die praktische Befähigung zwecks Feststellung, ob der/die Bewerber/in genügende Kenntnisse für die Berufsausübung besitzt.

Zu erzielende Punkte : 50 % in jeder Prüfung und insgesamt 60 %

D.2. - Qualifizierte/r Arbeiter/in durch Laufbahnentwicklung wird wie folgt ergänzt:

... ODER

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle D.1., wenn sie eine zusätzliche Ausbildung erhalten haben im Gesamtvolumen von 40 Stunden wovon mindestens die Hälfte funktionspezifisch sein muss. Diese Kurse können im Blocksystem oder in Modulen absolviert werden. Der mögliche Rest muss dem Niveau der ersten Stufe des Sekundarunterrichtes entsprechen. (3. und 4. Jahr).

D.3. - Qualifizierte/r Arbeiter/in durch Laufbahnentwicklung wird wie folgt ergänzt:

... ODER

- mindestens positive Bewertung erhalten haben
- 4 Dienstjahre in der Tabelle D.2., wenn sie eine zusätzliche Ausbildung erhalten haben im Gesamtvolumen von 40 Stunden. Die Ausbildung die den Übergang von D1 nach D2 ermöglicht, kann nicht für die Laufbahnentwicklung von D2 nach D3 gelten, für die eine andere Ausbildung erforderlich ist.

D.4. - Qualifizierte/r Arbeiter/in durch Laufbahnentwicklung – Absatz 1 wird wie folgt abgeändert:

Für qualifizierte Arbeiter, die Inhaber der Tabelle D.3., sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:...

Stufe C

C.1. – Brigadier durch Beförderung wird wie folgt ergänzt:

Für Arbeiter mit Weisungsbefugnis, die Inhaber der Tabelle D.1., D.2., D.3., oder D.4. sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: ...

3. FACHPERSONAL

Stufe D

D.7. - Technischer Bediensteter durch Anwerbung wird wie folgt ergänzt:

Für Bedienstete, die zur Besetzung der Stelle eines Technikers ein Diplom der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichtes (technisches Studium der Oberstufe des Sekundarunterrichtes oder technisches Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichtes)

oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen. (G.R. vom/2006)

Das Diplom muss die Allgemeinbildung sowie die beruflichen Kenntnisse nachweisen, die sich auf die auszuübende Funktion beziehen.

D.8. - Technischer Bediensteter durch Laufbahnentwicklung wird wie folgt ergänzt:

... ODER

- mindestens positive Bewertung erhalten haben

- 8 Dienstjahre in der Tabelle D.7., wenn sie eine zusätzliche Ausbildung erhalten haben im Gesamumfang von 120 Stunden

Stufe A

A.1. - Fachpersonal – technischer Bürochef durch Beförderung wird wie folgt ergänzt:

Für Inhaber der Tabelle D.7., D.8., D.9. oder D.10., sofern folgende Bedingungen erfüllt sind :

- mindestens positive Bewertung haben
- eine spezifische Ausbildung für das auszuübende Amt haben im Gesamumfang von 240 Stunden mindestens 4 Dienstjahre in der Tabelle D.7., D.8., D.9. oder D.10. haben
- die Zulassungsprüfung bestehen.
- Die Beförderungsprüfung entspricht dem Programm der Anwerbungsprüfung (G.R. vom/2006)

Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks weiterer Veranlassung sowie dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGE 1 von Ratsmitglied Herrn M. Crutzen:

Die Molkerei Walhorn hat ein angrenzendes Gelände erworben.

Im Rahmen des Projektes Groetbachquellen wäre es von Vorteil eine Einigung mit der Molkerei Walhorn zu treffen.

Die Fristen hierzu sind jedoch sehr kurz.

ANTWORT des Schöffen R.Franssen:

Der Schöffe Roger Franssen schließt sich dieser Meinung an.

Die Gemeinde kann über die ADL das Ziel des Erwerbs des Geländes der Molkerei prüfen und die Molkerei mit in dem Projekt einbeziehen.

Die Molkerei muss als Privateigentümer angesprochen werden da es sich bei dem erworbenen Gelände um Privatgelände handelt.

Die Molkerei muss alle auferlegten Auflagen erfüllen.

FRAGE 2 von Ratsmitglied Frau M. Kelleter-Chaineux:

Für den Kirchbuschweg besteht eine limitierte Auf- und Abfahrt zur Autobahn hin.

Diese Zufahrt wird jedoch oft von Privatpersonen genutzt.

Es wurde in der Vergangenheit bereits eine Protokollierung für die unbefugte Nutzung seitens der Polizei versprochen. Wurden bisher Protokollierungen vorgenommen?

Frau Kelleter-Chaineux schlägt vor einen Schlagbaum am Anfang und Ende des Weges anzubringen.

ANTWORT des Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf:

Es hat seitens der Polizei bereits Protokollierungen stattgefunden.

Die MET hat versprochen der unbefugten Nutzung Abhilfe zu schaffen.

FRAGE 3 von Ratsmitglied Frau M. Kelleter-Chaineux:

Der Steinbruch in Walhorn wird von unbefugten Privatpersonen genutzt.

Dies stellt eine Gefahr für die Benutzer dar.

Die Betreiber des Steinbruchs sollten auf diese Tatsache hingewiesen werden.

ANTWORT des Bürgermeister-Vorsitzende A. Lecerf:

Der Bürgermeister wird Frau Hilgers in diesem Zusammenhang um Terminvorschläge für eine entsprechende Unterredung bitten.

FRAGE 4 von Ratsmitglied Frau M. Kelleter-Chaineux:

In der Schulstraße und in Busch ist die Teerschicht der Straße durch die starke Hitze geschmolzen, dies führt dazu, dass der Zebrastreifen verschwindet.

Was geschieht zur Abhilfe?

ANTWORT des Schöffen Otto Audenaerd:

Der Schöffe Otto Audenaerd hat bereits die Baufirma Gravaubel in dieser Sache angesprochen.

Die beiden Straßen sind sehr stark befahren, da die Lütticherstraße gesperrt ist.

Die Firma Gravaubel kommt morgen neuen Schotter auflegen.

Geheime Sitzung

Namens des Gemeinderates:

Die Dienst tuende Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

D. FREISEN-MARICHAL

(gez.) A. LECERF